

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Worbentalstrasse 66
3063 Ittigen

Per Mail:
info@are.admin.ch

Bern, 13. Mai 2015

Zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zur zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes vernehmen zu lassen.

Der SGB nimmt zur Kenntnis, dass das UVEK Anfang Mai, noch während des Vernehmlassungsverfahrens, in Absprache mit der BPUK beschlossen hat, die Arbeit an dieser zweiten Etappe der Revision zu sistieren. Den Medien war zu entnehmen, dass die Kantone nun festlegen werden, bei welchen Themen es nach ihrer Einschätzung noch verstärkte oder zusätzliche Regelungen braucht. Offensichtlich kam diese Einigung zustande, nachdem diverse Interessengruppen, darunter der Hauseigentümergebieterverband, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Berggebiete, der Gewerbeverband und die Dachorganisation Bauen Schweiz, und seitens staatlicher Organisationen nebst der BPUK auch der Gemeindeverband massive Kritik an der Vorlage geübt haben.

Der SGB unterstützt, dass die Vorlage den Zusammenhang von Raumplanung und Grundversorgung betont. Deshalb begrüßen wir auch, dass mit dieser Revision die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden gesetzlich verankert wird. Ebenso unterstützen wir, dass die Schnittstellen mit der Energieversorgung, dem öffentlichen Verkehr, dem Umweltschutz und dem sozialen Zusammenhalt thematisiert sind. Faktoren wie Bevölkerungswachstum und demografische Verschiebungen, unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung von Regionen, anhaltender Druck auf bezahlbaren Wohnraum, grosse Investitionsvorhaben in der Schienen- und Strasseninfrastruktur sowie die Tatsache, dass es immer mehr zu einer Arbeitsplatzverlagerung an die Peripherien der Zentrumsstädte kommt, bedingen eine thematisch und geografisch stark überlappende Raumplanung.

Artikel 1 Ziele

Hier müsste bei Abs. 2 Buchstabe f auch die Integration von Menschen mit Behinderung genannt werden. Das BehiG wird aktuell evaluiert, der Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln gerade auch in den Agglomerationen und ländlichen Räumen ist und bleibt ein sehr wichtiges Thema.

Art. 2a Zusammenarbeit

Der SGB unterstützt die gesetzliche Verankerung der Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden. In Anbetracht von je nach Thema denkbaren stark divergierenden Interessenkonflikten scheint uns eine solch gesetzlich festgelegte Verpflichtung sinnvoll.

Art. 3 Planungsgrundsätze Abs. 3. Buchstabe a.

Wie bereits erwähnt, werden Arbeitsplätze vermehrt an die Peripherien von Zentrumsstädten verlagert. Dadurch entsteht eine ganz neue Pendlerdynamik von der einen Agglomeration an den Rand einer anderen, die Sachzwänge für den öffentlichen Verkehr setzt. Deshalb unterstützt der SGB den Grundsatz, dass nicht nur Wohn-, sondern eben auch Arbeitsgebiete schweremotig an Orten geplant werden, die bereits erschlossen sind.

Abs. 3. Buchstabe a^{ter}

Der SGB begrüsst ausdrücklich, dass mit diesem Passus die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass mit dem Ertrag aus der Mehrwertabgabe der gemeinnützige Wohnbau gefördert werden soll. Damit wird hier eine Lücke zur ersten Etappe der RPG Revision geschlossen und einem dringlichen Bedürfnis nachgekommen. Bezahlbarer Wohnraum ist die Grundvoraussetzung für eine gute soziale Durchmischung, und ein hoher Anteil von gemeinnützigem Wohnbau garantiert auch eine dämpfende Wirkung auf andere Mietpreise. Zudem beansprucht der genossenschaftliche Wohnbau weniger Wohnraum pro Person und ist deshalb auch unter dem Gesichtspunkt der Verdichtung und sparsamen Umgang mit Bauland unbedingt zu fördern.

Abs. 3bis und 3ter

Die Verankerung des Grundsatzes der nachhaltigen Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur und der Optimierung bestehender Infrastrukturen vor Aus- und Neubauten auch im Raumplanungsgesetz ist richtig.

Art. 13e

Hier wird der Konnex zur Energiestrategie und zur Strategie Stromnetze gemacht. Bei der Planung dieser Infrastrukturen müssen primär Schutz- und Nutzungsbedürfnisse abgewogen werden, effektiv kann die Planung Jahrzehnte dauern. Durchaus realistisch ist zudem, dass die Umsetzung der Vorhaben letztlich aufgrund technologischer Fortschritte oder ökonomischer Hürden fallen gelassen wird. Die Freihaltung grosser Räume, denn darum handelt es sich, auf lange Sicht und ohne dass bereits Abklärungen nach Art. 15 Abs. 3 RPV stattgefunden haben, ist nicht zweckführend. Dies müsste präzisiert werden, sonst werden hier unnötige Blockaden für eine nachhaltige Raumplanung aufgebaut.

Besten Dank für eine Beachtung unserer Anliegen trotz Sistierung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Dore Heim
Geschäftsführende Sekretärin